

A N F R A G E von Jean-Luc Cornaz (FDP, Winkel)

betreffend Ausführung von Beistandschaften durch Jugendsekretariate

Der gesetzliche Auftrag der Jugendsekretariate, sich für das Kindeswohl einzusetzen, die betroffenen Parteien zur Kooperation anzuhalten, sie in Lösungen einzubinden, spiegelt eine um- und weitsichtige Haltung des Gesetzgebers. Ist es doch um ein vielfaches wirkungsvoller für das Kindeswohl, wenn alle an der Erziehung und Betreuung Beteiligten eine aktive Rolle einnehmen können und Lösungen erarbeitet werden, die letztlich von allen getragen werden. Dieser Ansatz ist für viele Fälle der richtige. Sehr viel schwieriger wird die Situation, wenn keinerlei Konsens vorliegt, das Verständnis, was das Kindeswohl sei, nicht mehr nachvollziehbar ist, oder dem Kindeswohl geradezu zuwiderläuft oder die Parteien unkooperativ sind. Gerade in derartigen Situationen sind die betroffenen Kinder umso mehr auf eine neutrale Stelle angewiesen, die ihre Persönlichkeitsrechte vertritt, notfalls auch gegen Erziehungs- und Betreuungspersonen. Dass der Schutz unmündiger Personen einem Beistand obliegt, wenn der gesetzliche Vertreter Interessen vertritt, die dem Vertretenen widersprechen, ist in unserem Gesetz verankert. Die beauftragten Amtspersonen sind mit Kompetenzen ausgestattet, verbindliche Anweisungen anzuordnen und diese auch durchzusetzen. Das Nichteinsetzen dieser Kompetenzen oder gar der Rückzug der Jugendsekretariate und der Vormundschaftsbehörden, weil ein Auftrag «nicht durchführbar» sei, ist für die betroffenen Kinder persönlich verheerend und rechtlich unhaltbar.

Gesellschaftlich gesehen ist für viele Bürger das Jugendsekretariat der letzte Garant für das Kindeswohl und die Sicherung für die Beziehung zum geschiedenen Elternteil. Bei den Fachleuten liegen die hierfür erforderlichen Sachkenntnisse und die nötige emotionale Distanz. Es ist deshalb ein Anliegen aller Beteiligten, die Jugendsekretariate zu stärken, und eine allfällige Schwächung durch falsch oder schlecht ausgeführte Beistandschaften zu korrigieren. Diese Aufgabe wird umso brennender eine kantonale Aufgabe, als in kleineren Gemeinden mit deren Milizgremien oft die notwendige Fachkompetenz fehlt. Damit kontrolliert jedoch faktisch niemand mehr die Arbeit der Jugendsekretariate (ausser eben der Kanton) und automatisch werden von den Jugendsekretariaten genehme Lösungen eher unbequemen, aber vielleicht dem Kindeswohl dienlicheren vorgezogen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie oft kommt es vor, dass Gerichtsentscheide von den Ausführenden der Jugendsekretariate auf der Ausführungsebene abgeändert oder verwässert werden?
2. Wie oft kommt es vor, dass bei unkooperativen Eltern keine Anweisungen mehr gegeben werden, damit kein Handlungsbedarf wegen Zuwiderhandlung gegen behördliche Anweisung entsteht?
3. Wie oft kommt es vor, dass Jugendsekretariate selber als Partei auftreten und Anträge vor Gericht stellen (z.B. Abänderung der Vormundschaftsweisung in Trennungs- und Scheidungsurteilen)?
4. Wie wird die Qualität der Arbeit in den Jugendsekretariaten gesichert und überwacht?

5. Wie wird die Qualität der vormundschaftlichen Aufsichtspflicht der Gemeinden gesichert und überwacht?
6. Mit welchen Kompetenzen sind die Jugendsekretariate ausgestattet und wie oft werden diese bei unkooperativen Elternteilen eingesetzt? Wie ist deren Einsatz nach Geschlechtern verteilt?
7. Wer haftet für Schäden, bzw. Folgekosten aus unsachgemäss durchgeführten Beistandschaften?
8. Welche Ausbildungsanforderungen werden an Mitarbeiter zur Betreuung von unkooperativen Eltern gestellt? Welche zusätzlichen Mittel zur Bewältigung der erschwerten Bedingungen stehen dem Kanton zur Verfügung? Werden schon heute entstehende Zusatzkosten zu Lasten des unkooperativen Elternteils verrechnet?